

Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

37. Jahrgang

Braunschweig, den 12. Mai 2010

Nr. 6

Inhalt	Seite
Haushaltssatzung der Stadt Braunschweig für das Haushaltsjahr 2010.....	21

§ 1 a

Haushaltssatzung der Stadt Braunschweig für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Braunschweig in der Sitzung am 16. Februar 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 525.384.065 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 585.622.195 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge auf 1.008.400 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 1.008.400 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 512.008.015 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 552.979.676 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 12.309.800 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 61.873.800 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 10.169.400 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 19.153.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 534.487.215 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 634.007.276 Euro

Der Wirtschaftsplan der Sonderrechnung des Fachbereiches Gebäudemanagement für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	68.985.500 Euro
Aufwendungen in Höhe von	68.985.500 Euro

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	120.000 Euro
Ausgaben in Höhe von	120.000 Euro

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan der Sonderrechnung Stadtentwässerung für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von 57.426.400 Euro	58.634.600 Euro
Aufwendungen in Höhe von	

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	7.697.200 Euro
Ausgaben in Höhe von	7.697.200 Euro

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan der Sonderrechnung Abfallwirtschaft für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von 40.829.900 Euro	42.535.700 Euro
Aufwendungen in Höhe von	

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	7.386.900 Euro
Ausgaben in Höhe von	7.386.900 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 2 a

Im Vermögensplan der Sonderrechnung des Fachbereiches Gebäudemanagement werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan der Sonderrechnung Stadtentwässerung werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan der Sonderrechnung Abfallwirtschaft werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf

26.608.200 Euro

festgesetzt.

§ 3 a

Im Vermögensplan der Sonderrechnung des Fachbereiches Gebäudemanagement werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan der Sonderrechnung Stadtentwässerung werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan der Sonderrechnung Abfallwirtschaft wird auf

4.500.000 Euro

festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 4 a

In der Sonderrechnung des Fachbereiches Gebäudemanagement werden Liquiditätskredite nicht beansprucht.

In der Sonderrechnung Stadtentwässerung werden Liquiditätskredite nicht beansprucht.

In der Sonderrechnung Abfallwirtschaft werden Liquiditätskredite nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A)

320 v. H.

1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B)

450 v. H.

2. Gewerbesteuer

450 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO bzw. § 91 Abs. 5 NGO unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 150.000 Euro nicht übersteigen.

Ferner sind als **nicht erheblich** anzusehen, Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Teilhaushalten dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die auf Grund von Aufgabenverlagerungen und der Ausgliederung von Aufgaben aus dem Haushalt zu haushaltsneutralen Umsetzungen von Erträgen und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen zwischen den Teilhaushalten führen,
- die der Verwendung zweckgebundener Erträge und Einzahlungen dienen,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die zur Deckung von Kosten der Geldbeschaffung, zur Tilgung von Darlehen oder für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind,
- die der Auflösung von Deckungsreserven dienen.

Braunschweig, den 16. Februar 2010

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
(S)
Dr. Hoffmann

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Braunschweig für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach §§ 91 Abs. 4, 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 i. V. m. § 102 der Nds. Gemeindeordnung genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltssatzung der Stadt Braunschweig für das Haushaltsjahr 2010 mit dem Beteiligungsbericht liegt vom **14. bis zum 21. Mai 2010** zur Einsichtnahme im Rathaus, Fachbereich Finanzen, Bohlweg 30, Zimmer N 6.09, N 6.12 und N 6.13 montags bis freitags von 9:00 bis 13:00 Uhr sowie in der Bürgerberatungsstelle, Platz der Deutschen Einheit 1, montags, dienstags und freitags von 9:00 bis 16:00 Uhr, mittwochs von 9:00 bis 13:00 Uhr, donnerstags von 9:00 bis 18:00 Uhr und samstags von 9:00 bis 12:00 Uhr öffentlich aus.

Braunschweig, den 11. Mai 2010

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. A.
Ruppert